

## **Anlage 2: Entwurf Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz**

Seite 1 von 2

### **Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom . .2018**

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV.NRW S. 488) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am . .2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz**

- (1) Als zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) wird der Kulturausschuss bestimmt.
- (2) Zu den Beratungen des Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes sind die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten „ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und den Verdienstausfall sind die Vorschriften über sachkundige Bürgerinnen und Bürger anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

- (1) In den Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses fallen die
  - a) Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch Satzung (§ 5 DSchG NRW),
  - b) Festsetzung von Denkmalbereichen in Bebauungsplänen (§ 6 DSchG NRW),
  - c) Berufung ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege (§ 24 DSchG NRW),
  - d) Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 DSchG NRW),
  - e) Stellung von Anträgen auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 30 DSchG NRW).
- (2) Zuständigkeiten des Rates aufgrund der Gemeindeordnung NRW oder anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Über Entscheidungen zu der Erteilung von Anordnungen zur vorläufigen Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG NRW) und der Eintragung von Baudenkmalern,

## **Anlage 2: Entwurf Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz**

**Seite 2 von 2**

ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste (§ 3 Abs. 1 DSchG NW) unterrichtet der Bürgermeister den Kulturausschuss.

- (4) Der Kulturausschuss kann andere Ausschüsse beratend beteiligen, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 23.04.2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . . .2018

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.